

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2002 Nr. 3 01.10.2002	2.41.06 Nr. 1
Mitteilungen			
Senat 29.05.2002 § 40 Abs. 2 HHG	2. Organisation und Verfassung der Hochschule 41.06 Gemeinsame Kommissionen - Gemeinsame Kommission Naturwissenschaften		

	<i>Senat</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Satzung</i>	29.05.2002	19.06.2002	19.08.2002	3103

**Satzung
der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften
der Justus-Liebig-Universität
vom 29. Mai 2002**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Präambel

- § 1 Errichtung der
Gemeinsamen Kommission
- § 2 Aufgaben der
Gemeinsamen Kommission
- § 3 Stellungnahme der
Fachbereiche
- § 4 Mitglieder der
Gemeinsamen Kommission
- § 5 Amtszeit
- § 6 Einberufung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

Der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen hat nach § 40 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. S. 374) – nach vorheriger Zustimmung der seit 1. Oktober 1999 bestehenden neuen Fachbereiche 06 – Psychologie und Sportwissenschaft, 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie 08 – Biologie, Chemie, und Geowissenschaften zu den relevanten Änderungen – am 29. Mai 2002 beschlossen, den 1982 von den naturwissenschaftlichen Fachbereichen mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses gefassten Beschluss zur „Errichtung einer Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften“ zu novellieren und in Form der folgenden „Satzung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen“ für die Dauer von 3 Jahren zu erlassen:

Senat 29.05.2002	Satzung GK Naturwissenschaften	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	2.41.06/ Nr. 1	S. 2
---------------------	-----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

§ 1

Errichtung der Gemeinsamen Kommission

(1) Der Senat der Justus-Liebig Universität setzt die 1982 errichtete Gemeinsame Kommission Naturwissenschaften nach Maßgabe der folgenden Satzung befristet fort.

(2) Die Gemeinsame Kommission Naturwissenschaften ist zuständig für die folgenden seit dem 1. Oktober 1999 bestehenden Bereiche:

1. Fachbereich 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie
2. Fachbereich 08 - Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie
3. für die naturwissenschaftlichen Fachgebiete des Fachbereichs 06 - Psychologie und Sportwissenschaft.

§ 2

Aufgaben der Gemeinsamen Kommission

(1) Die Gemeinsame Kommission Naturwissenschaften ist zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung der gemeinsamen Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche zur Verleihung des Dr. rer. nat..

(2) Die Gemeinsame Kommission Naturwissenschaften ist – ohne Mitwirkung ihrer Mitglieder aus dem Fachbereich 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – zuständig für Erlass, Änderung und Aufhebung der gemeinsamen Habilitationsordnung der mathematisch-naturwissen-

schaftlichen Fachbereiche 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie 08 – Biologie, Chemie und Geowissenschaften.

(3) Die Gemeinsame Kommission Naturwissenschaften regelt – ohne Mitwirkung ihrer Mitglieder aus dem Fachbereich 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – die Vertretung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie 08 - Biologie, Chemie und Geowissenschaften beim „Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentag“.

(4) Die Gemeinsame Kommission erlässt das Statut für das Akademische Prüfungsamt der naturwissenschaftlichen Fachbereiche (technische Einrichtung der Fachbereiche).

(5) Die Gemeinsame Kommission kann dem Senat Vorschläge für die Änderung dieser Satzung machen. Vor Änderungen dieser Satzung durch den Senat ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Stellungnahme der Fachbereiche

(1) Vor der Beschlussfassung (Erlass, Änderung und Aufhebung) über Ordnungen im Sinne von Absatz 1 und 2 ist den Fachbereichsräten derjenigen Fachbereiche, für die die jeweilige Ordnung gelten soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Vorlesungszeit ist hierfür eine Frist von vier – in der vorlesungsfreien Zeit von acht - Wochen einzuräumen.

Senat 29.05.2002	Satzung GK Naturwissenschaften	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	2.41.06/ Nr. 1	S. 3
---------------------	-----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

(2) Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission über die Promotionsordnung (§ 2 Absatz 1) setzen voraus, dass ihnen mindestens die Hälfte der Fachbereichsräte zugestimmt hat, für die die Ordnung gelten soll. Beschlüsse über die Habilitationsordnung (§ 2 Absatz 2) setzen voraus, dass ihnen mindestens einer der beiden Fachbereichsräte zugestimmt hat, für die die Ordnung gelten soll. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß; nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 4 Mitglieder der Gemeinsamen Kommission

(1) Der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften gehören die folgenden 13 gewählten Mitglieder an:

1. sieben Mitglieder aus der Professorengruppe (davon ein Mitglied aus dem Fachbereich 06 - Psychologie und Sportwissenschaft und je drei Mitglieder aus den Fachbereichen 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie 08 - Biologie, Chemie und Geowissenschaften),
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (je ein Mitglied aus den Fachbereichen 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie 08 - Biologie, Chemie und Geowissenschaften),
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (je ein Mitglied aus den drei Fachbereichen),

4. ein Mitglied aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(2) Die Kommissionsmitglieder und stellvertretenden Kommissionsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppen in den betreffenden Fachbereichsräten gewählt.

(3) Das Kommissionsmitglied und das stellvertretende Kommissionsmitglied nach Absatz 1 Nummer 4 werden abwechselnd – beginnend bei dem Fachbereich 07 (Mathematik und Informatik, Physik, Geographie) - von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe in den Fachbereichsräten der beiden Fachbereiche 07 (Mathematik und Informatik, Physik, Geographie) sowie 08 (Biologie, Chemie und Geowissenschaften) gewählt.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder und der Stellvertretenden Mitglieder der Gemeinsamen Kommission beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober und endet nach Ablauf von drei Jahren am 30. September. Scheiden Mitglieder und Stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

Senat 29.05.2002	Satzung GK Naturwissenschaften	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	2.41.06/ Nr. 1	S. 4
---------------------	-----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

(3) Die Wahlen der Kommissionsmitglieder und stellvertretenden Kommissionsmitglieder finden jeweils in dem ihrer Amtszeit vorausgehenden Sommerssemester statt.

§ 6 Einberufung

(1) Die oder der bisherige Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission beruft nach der Neuwahl der Mitglieder der Professorengruppe die Gemeinsame Kommission zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Bei der Einberufung der Gemeinsamen Kommission ist eine Frist von mindestens sechs Werktagen einzuhalten. Die Einladung und die Tagesordnung sind auch den Dekaninnen oder Dekanen der in § 1 genannten Fachbereiche und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übersenden.

§ 7 Vorsitz

(1) Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte je eine Professorin oder einen Professor, die oder der den Fachbereichen 07 – Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie 08 - Biologie, Chemie und Geowissenschaften angehören muss,

1. zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie
2. zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit nach § 5 Absatz 2; gegebenenfalls ist eine Nachwahl durchzuführen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission führt die laufenden Geschäfte der Gemeinsamen Kommission in eigener Zuständigkeit und führt ihre Beschlüsse aus. Sie oder er bedient sich dazu der Hilfe des gemeinsamen Akademischen Prüfungsamtes der Fachbereiche nach § 1.

(4) Die Dekanin oder der Dekan eines betroffenen Fachbereiches und die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission können innerhalb der in § 3 Absatz 1 genannten Fristen gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden nach Absatz 3 Satz 1 Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Gemeinsame Kommission.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

Senat 29.05.2002	Satzung GK Naturwissenschaften	Jahrgang 2002 Nr. 3	01.10. 2002	2.41.06/ Nr. 1	S. 5
---------------------	-----------------------------------	------------------------	----------------	-----------------------	------

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn ihr innerhalb einer Frist von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit von vier – Wochen kein Mitglied der Gemeinsamen Kommission oder keine Dekanin oder kein Dekan der betroffenen Fachbereiche widerspricht.

(4) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auch den Dekaninnen oder Dekanen der in § 1 genannten Fachbereiche und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übersenden.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Gemeinsame Kommission tagt öffentlich.

(2) Die Gemeinsame Kommission kann in jeder Verfahrenslage mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten auszuschließen. Hierüber ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der gegenwärtig amtierenden Mitglieder der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften endet am 30. September 2002.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt der Beschluss der Fachbereichsräte zur „Errichtung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften“ vom 4. Februar bis 27. Oktober 1982 (veröffentlicht in den Mitteilungen der Universität Gießen - MUG 2.41.12 Nr. 1) außer Kraft.

(3) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2005 außer Kraft.

Gießen, 11. Juli 2002

Professor. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-
Universität Gießen
B1-040-09-P02-14-8